



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER HARZ OXID GMBH

Stand: 14. Dezember 2020

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Abschlüsse und Zusatzvereinbarungen, die von der Harz Oxid GmbH ("**HOG**") über Leistungen der HOG abgeschlossen werden. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die HOG mit ihren Vertragspartnern ("**Besteller**") über die von HOG angebotenen Leistungen und Waren schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller, selbst wenn sie zukünftig nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten finden keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Dies gilt selbst dann, wenn HOG Kenntnis von ihnen hatte oder ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Selbst wenn HOG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Auch in diesem Fall gelten diese allgemeinen Lieferbedingungen zwischen den Parteien.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Alle Angebote von HOG sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Angebote, Bestellungen oder Aufträge des Bestellers kann HOG innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung von HOG oder durch Auslieferung des Liefergegenstandes an den Besteller.
- 2.3 Mündliche Absprachen bestehen nicht. Die Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Beendigung des Vertrages, der allgemeinen Lieferbedingungen sowie nach dem Vertrag und diesen allgemeinen Lieferbedingungen mögliche einseitige rechtsgestaltende Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, dass ein abweichender Wille der Parteien deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung oder Beendigung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.4 Angaben von HOG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Sie sind nur dann als eine Beschaffenheitsvereinbarung vereinbart, soweit die Verwendbarkeit der Leistung oder Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Einzelteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

### 3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert vergütet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. der Verpackung, Transportkosten, Kosten für die Transportversicherung, der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie bei Exportlieferungen der Gebühren für Zoll sowie zzgl. öffentlich-rechtlicher Gebühren und Abgaben.
- 3.2 Maßgeblich für die Berechnung des verkauften Liefergegenstandes ist das durch HOG oder einen beauftragten Dritten bei der Verladung gemessene Gewicht.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, sind die Rechnungen von HOG vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung des Betrages auf dem Konto von HOG. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch HOG bedarf. Die ausstehenden Beträge werden ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verzinst. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt HOG im Falle des Verzuges vorbehalten.
- 3.4 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung kann der Besteller nur binnen dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber HOG geltend machen. Einwände gegen Rechnungen, deren Gründe der Besteller ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich gegenüber HOG geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.
- 3.5 Der Besteller ist nicht berechtigt gegen den Zahlungsanspruch von HOG mit eigenen Forderungen gegen HOG aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderungen des Bestellers sind unstrittig, rechtskräftig festgestellt oder von HOG anerkannt.
- 3.6 HOG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn HOG nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HOG durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich – soweit einschlägig – aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### 4. LIEFERUNG, ERFÜLLUNGORT, GEFÄHRÜBERGANG UND VERZUG

- 4.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von HOG, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 4.2 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes geregelt ist, ist eine Schickschuld zwischen den Parteien vereinbart. Die Versandart und die Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen von HOG.

Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

Geschäftsführer: Michael Molas; Carlos Augusto Velázquez Zapata | Sitz: Goslar | Amtsgericht Braunschweig HRB 208682  
Commerzbank AG, Braunschweig | IBAN: DE05 2684 0032 0720 9398 00 | BIC: COBADEFFXXX



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

- 4.3 HOG schuldet nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen. HOG ist nicht für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen verantwortlich. Eine von HOG genannte Versanddauer (Zeitraum zwischen der Übergabe durch HOG an das Transportunternehmen und der Auslieferung an den Besteller) ist daher unverbindlich.
- 4.4 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr an dem Tag auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und HOG dies dem Besteller angezeigt hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 4.5 Gerät der Besteller mit der Annahme oder durch das Unterlassen anderer Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt des Verzugs auf den Besteller über. HOG ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.6 Kommt HOG in Verzug, so haftet er für hierdurch entstandene Schäden des Bestellers nur nach den Regeln der Ziffer 8.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung Eigentum von HOG ("**Vorbehaltsware**"). Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch als Sicherheit verwenden.
- 5.2 Wenn der Besteller Vorbehaltsware, deren Eigentum sich HOG vorbehalten hat, mit anderen Gegenständen verbindet oder vermischt, um einen neuen Gegenstand in der Weise zu schaffen, dass einer der anderen Gegenstände als Hauptbestandteil angesehen werden muss, so erhält HOG anteiliges (Mit-)Eigentum an dem neu geschaffenen Gegenstand in dem Verhältnis des Wertes der im (Mit-)Eigentum der HOG stehenden Vorbehaltswaren zum Wert der verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung, und der Besteller überträgt hiermit (Mit-)Eigentum und (Mit-)Besitz an den verbundenen oder vermischten Gegenständen an HOG. HOG nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Besteller wird die so entstandenen im Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände für HOG treuhänderisch und kostenfrei verwahren.
- 5.3 Wenn der Besteller oder ein im Namen des Bestellers handelnder Dritter die im (Mit-)Eigentum von HOG stehende Vorbehaltsware verarbeitet oder verändert, erfolgt dies für HOG. Wenn der Besteller das alleinige Eigentum an dem neuen durch eine solche Verarbeitung oder Veränderung geschaffenen Gegenstand erlangt, so gilt als zwischen den Parteien vereinbart, dass der Besteller hiermit sein Eigentum daran HOG im Verhältnis des Wertes der im (Mit-)Eigentum von HOG stehenden Vorbehaltsware zum Wert der verarbeiteten oder veränderten Gegenstände überträgt und dass HOG diese Übertragung

Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

Geschäftsführer: Michael Molas; Carlos Augusto Velázquez Zapata | Sitz: Goslar | Amtsgericht Braunschweig HRB 208682  
Commerzbank AG, Braunschweig | IBAN: DE05 2684 0032 0720 9398 00 | BIC: COBADEFFXXX



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

hiermit annimmt. Der Besteller wird die so entstandenen im Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände für HOG treuhänderisch und kostenfrei verwahren. Wenn die im Eigentum von HOG stehende Vorbehaltsware seit der Lieferung noch nicht untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt oder in anderer Weise verarbeitet oder verändert wurde, so beläuft sich ihr Wert zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Veränderung auf den für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrag (einschließlich USt).

- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu verkaufen, wobei jedoch alle Forderungen, die dem Besteller gegen seinen Kunden oder Dritten aus dem Wiederverkauf erwachsen, in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrags hiermit bereits vorab an HOG abgetreten werden. HOG nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nicht an Kunden zu verkaufen, die die Abtretung von gegen sie gerichteten Zahlungsansprüchen ausgeschlossen oder begrenzt haben. Der Besteller behält nach der Abtretung das Recht, die Forderungen einzuziehen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht von HOG, die Forderungen selbst einzuziehen. HOG wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller (i) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HOG nachkommt, (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät, und/oder (iii) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen nicht ausgesetzt hat. Sollte einer dieser Fälle eintreten, darf HOG vom Besteller verlangen, die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner offenzulegen, alle für die Einziehung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, alle diesbezüglichen Dokumente zu übergeben und die Schuldner von der Abtretung zu informieren. Wenn ein solcher Fall eintritt, erlischt das Recht des Bestellers, die Forderungen einzuziehen. Soweit eine Kontokorrentbeziehung zwischen dem Besteller und seinem Kunden gemäß § 355 HGB besteht, bezieht sich die vorher vom Besteller an HOG abgetretene Forderung sowohl auf den anerkannten Saldo als auch auf den Saldenüberschuss aus dem Saldenabschluss im Fall der Insolvenz eines Kunden.
- 5.5 Übersteigt der Wert der HOG gegebenen Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, gibt HOG die überschüssigen Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
- 5.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller HOG unverzüglich zu benachrichtigen.

## 6. HÖHERE GEWALT

- 6.1 Als "**Höhere Gewalt**" werden von außen kommende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse behandelt, die auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden können. Dies sind insbesondere von den Parteien unverschuldete Brände, Pandemien, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder grundlegende Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung.
- 6.2 Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Kenntnis von dem Vorfall. Dabei hat die betroffene Partei das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag sie in Folge dessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.
- 6.3 Aus Höherer Gewalt im Sinne der vertraglichen Definition kann keine Partei Ansprüche herleiten, es sei denn diese sind ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart oder in



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

diesen allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich genannt. Die vertraglichen Leistungstermine werden entsprechend der Dauer der Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund Höherer Gewalt verlängert. Der Besteller hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen HOG wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Vorlieferanten. Befindet sich HOG zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertretenmüssen anzunehmen.

6.4 Wenn die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt um mehr als neunzig (90) Kalendertage durchgängig unmöglich ist, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

## 7. **GEWÄHRLEISTUNG (MÄNGELHAFTUNG)**

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

7.2 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen. Die Rügeobliegenheit des Bestellers besteht auch bei einer Falschliefierung. Unterlässt der Besteller die schriftliche Rüge, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit HOG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.3 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet HOG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HOG vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von HOG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung durch HOG hierdurch unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. In jedem Fall hat der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7.5 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, ist HOG nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. HOG trifft diese Wahl binnen einer angemessenen Frist. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ein Rücktritt des Bestellers ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Vertragsverletzung von HOG oder der Mangel nur geringfügig ist.

7.6 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

## 8. HAFTUNG

- 8.1 HOG haftet gegenüber dem Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund nur soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, sowie für Schäden, die durch die Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Auflagen entstehen.
- 8.2 HOG haftet nicht für (a) indirekte Schäden, (b) Folgeschäden, (c) entgangenen Gewinn, (d) Imageschäden, und (e) nicht realisierte Ersparnisse und Zuschüsse.
- 8.3 Die Haftung von HOG ist begrenzt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden.
- 8.4 Die Haftung von HOG ist ferner begrenzt auf den Wert des jeweiligen Auftrages. Beträgt der Auftragswert über 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro), ist die Haftung von HOG auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
- 8.5 In den folgenden Fällen gelten die Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsfreistellungen nach Ziffer 8.1 bis 8.4 nicht, sodass HOG unbeschränkt haftet: (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (c) bei Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (sog. Kardinalpflichten), (d) bei Verletzungen des Produkthaftungsgesetzes, (e) bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, (f) bei Arglist oder der Übernahme einer Garantie, (g) im Falle zwingend gesetzlich angeordneter Haftung, oder (h) soweit nicht im Vertrag ausdrücklich eine weitergehende Haftung übernommen wurde.
- 8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nach dieser Ziffer 8 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Im Rahmen der Abwicklung des Vertrags werden durch HOG personenbezogene Daten des Bestellers und dessen Hilfspersonen bzw. Mitarbeiter verarbeitet. Diese Verarbeitung ist zur Durchführung des Vertrags mit dem Besteller erforderlich (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**")). Diese Daten werden zudem zur Abwicklung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO) und aufgrund des berechtigten Interesses zur Pflege der Geschäftsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO) an Dritte, welche gegebenenfalls auch im Ausland sitzen, übermittelt. Sofern ein Dritter solche personenbezogenen Daten durch HOG erhält und / oder diese in dessen Auftrag verarbeitet, stellt HOG eine Datenverarbeitung gemäß der geltenden Datenschutzgesetze sicher und schließt gemäß der DS-GVO gegebenenfalls entsprechende Verträge über diese Datenverarbeitung ab. Übermittlungen an Staaten außerhalb der EU / des EWR erfolgen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Datenübermittlung (Art. 44 ff. DS-GVO).



Harz Oxid GmbH | Hüttenstrasse 6 | 38642 Goslar | Germany

9.2 Der Besteller ist selbst dafür verantwortlich, seine Hilfspersonen und Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Daten im vorgenannten Rahmen zu informieren.

9.3 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der auf Website der HOG verfügbaren Datenschutzerklärung.

#### 10. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

10.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – den Zweck erreicht, den die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht vollstreckbaren Bestimmung oder – bei einer Lücke – mit dem Vertrag insgesamt verfolgt haben.

#### 11. **ANWENDBARES RECHT**

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

#### 12. **GERICHTSSTAND**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag sind die Gerichte in Braunschweig ausschließlich zuständig.

\*\*\*\*\*